

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 8**Memmingen, 14. Mai 1997****39. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
14.05.1997	Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Schlanker Staat ohne Senat“	53

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses
und die Erteilung von Eintragungsscheinen
für das Volksbegehren
„Schlanker Staat ohne Senat“

Vom 14. Mai 1997

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Memmingen für das Volksbegehren „Schlanker Staat ohne Senat“ (Eintragsfrist vom 10. bis 23. Juni 1997) liegt vom **21. bis 23. Mai 1997** während der Dienststunden und am **24. Mai 1997 von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr** im Einwohnermeldeamt, Großzunft, Marktplatz 4, Zimmer Nr. 1 zu jedermanns Einsicht aus.
2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. Stimmberechtigte können verlangen, daß in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird.
4. Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer
 - a) im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder
 - b) einen Eintragungsschein besitzt und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für, unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **24. Mai 1997 bis 12.00 Uhr** beim Einwohnermeldeamt, Großzunft, Marktplatz 4, Zimmer Nr. 1 Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
5. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in die Eintragsliste des Eintragsraumes der kreisfreien Stadt Memmingen eintragen.
6. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag
 - 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn sie an Eides Statt versichert, daß sie wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung während der gesamten Eintragszeit nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragsraum aufzusuchen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, daß die stimmberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung des Volksbegehrens erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragsraum für sie vorzunehmen.

- 6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn
- a) sie nachweist, daß sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 20. Mai 1997) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme am Volksbegehren erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses erfahren hat,
7. Der Eintragungsschein kann bis zum **23. Juni 1997** beim Einwohnermeldeamt, Großzunft, Marktplatz 4, Zimmer Nr.1 schriftlich oder mündlich (**nicht aber fernmündlich**) beantragt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Der Antragsteller muß den Grund für die Erteilung eines Eintragungsscheines glaubhaft machen.

Memmingen, 14. Mai 1997
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 1997 S. 53